

Angemessene Bedeckung des Bodens

Das Ziel dieser Massnahme ist die gesamtbetriebliche Förderung einer möglichst langen und nahtlosen Bodenbedeckung. Eine angemessene Bodenbedeckung fördert die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der offenen Ackerfläche durch Humusaufbau und verringert das Erosions- und Verdichtungsrisiko durch eine erhöhte biologische Aktivität im Boden.

Voraussetzungen für die Beiträge

Für die Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens gilt nach Art. 71c Abs. 2 DZV:

- Gesamtbetrieblich, ganzjährig mindestens 70 % der Fläche mit einer Kultur, einer Zwischenkultur oder einer Gründüngung bedeckt; 100 % der Fläche entspricht der gesamten Fläche von einjährigem Gemüse, einjährigen Beeren und einjährigen Gewürz- und Medizinalpflanzen auf dem Betrieb.
- Die einjährigen Gemüse-, Gewürz-, Medizinal- und Beerenflächen können separat von den übrigen Kulturen auf der offenen Ackerfläche angemeldet werden.

Tabelle 3: Berechtigte Kulturen und Beiträge der Massnahme angemessene Bedeckung des Bodens

Flächen mit Kulturen, für die Beiträge ausgerichtet werden können
Einjährige Freilandgemüse ohne Konservengemüse
Einjährige Beeren
Einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen
Höhe des Beitrags pro Jahr
CHF 1 000.–/ha

Bemerkungen

Für Freiland-Konservengemüse, Tabak und Wurzel der Treibzichorie gelten die Bestimmungen der Ackerkulturen.

Ernterückstände zählen nicht als Bodenbedeckung.

Bei einjährigen Beeren (Erdbeeren) werden die abgeernteten, noch nicht geschnittenen Pflanzen als Bodenbedeckung gezählt.